

Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis

vom 14. Dezember 2017

(nachgeführt bis 01.09.2026, Inkraftsetzung am 01.01.2027)

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	8
	Art. 1 Schreibgebühren	8
	Art. 2 Kopien [Art. 17 GebVO]	8
	Art. 3 Drucksachen	8
	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	8
	Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	9
	Art. 6 Aufbewahrungen	9
	Art. 7 Personalkosten	9
	Art. 8 Fahrzeuge, Geräte	10
	Art. 9 Schlüsseldepot	11
II.	BAUWESEN	11
	Art. 10 Baugebührenverordnung	11
	Art. 11 Auskünfte Liegenschaftendaten	11
	Art. 12 Feuerungskontrolle	11
III.	KOMMUNALE GEMEINDELOKALITÄTEN UND EINRICHTUNGEN	12
	Art. 13 Gemeinde- und Schulbibliothek	12
	Art. 14 Hallenbad	12
	Art. 15 Turnhallen	13
	Art. 16 Aussenplätze [Art. 29 GebVO]	14
	Art. 17 Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO]	14
	Art. 18 Fussballplatz Sihlmatte	14
	Art. 19 Singsaal Im Widmer [Art. 29 GebVO]	14
	Art. 20 Schiessanlage und Schützenstube	15
	Art. 21 Forsthütte im Boden	15
	Art. 22 Saal Schwerzi	15
	Art. 23 Beachvolleyball Anlage	15
	Art. 24 Festbankgarnituren	15
	Art. 25 Stellwände	15
IV.	EINBÜRGERUNGEN	15
	Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer	15

Art. 27	Ausländerinnen und Ausländer	16
Art. 28	Weitere Gebühren	16
Art. 29	Gebührenerlass	16
V.	EINWOHNERKONTROLLE	16
Art. 30	<i>aufgehoben</i>	16
Art. 31	Anmeldung	16
Art. 32	Wochenaufenthalt	16
Art. 33	Auszüge und Auskünfte	17
Art. 34	Dienstleistungen	17
Art. 35	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	17
Art. 36	Ausländerrechtliche Gebühren	17
VI.	FUNDBÜRO	18
Art. 37	Schlüssel	18
Art. 38	Weitere Fundgegenstände	18
VII.	FEUERWEHRWESEN [ART. 37 GEBVO]	18
Art. 39	Fehl-/Falschalarm [Art. 37 GebVO]	18
Art. 40	Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO]	18
Art. 41	Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO]	18
Art. 42	Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO]	18
Art. 43	<i>aufgehoben</i>	19
VIII.	ZIVILSCHUTZ	19
Art. 44	Schutzraumkontrolle	19
IV.	FRIEDHOFWESEN	19
Art. 45	Bestattungskosten [Art. 38 GebVO]	19
Art. 46	Grabmiete [Art. 39 GebVO]	20
Art. 47	Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO]	20
V.	AUFGEHOBEN	21
Art. 48	<i>aufgehoben</i>	21
Art. 49	<i>aufgehoben</i>	21

Art. 50	<i>aufgehoben</i>	21
VI.	LEBENSMITTELKONTROLLE	21
Art. 51	Kontrollen [Art. 41 GebVO]	21
Art. 52	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen [Art. 41 GebVO]	21
Art. 53	Gebühren für besondere Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle [Art. 41 GebVO]	21
VII.	POLIZEIWESEN	22
Art. 54	Bewilligungen	22
Art. 55	Plakatierung	22
Art. 56	Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]	22
Art. 57	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO]	22
Art. 58	Abgaben für gebrannte Wasser	23
Art. 59	Hundehaltung [Art. 45 GebVO]	23
Art. 60	Waffenscheine	23
Art. 61	Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO]	23
Art. 62	Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO]	23
Art. 63	Fahrzeuge	23
VIII.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	24
Art. 64	Parkierung [Art. 47 GebVO]	24
Art. 65	Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein [Art. 49 GebVO]	24
Art. 66	Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]	24
Art. 67	Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO]	24
Art. 68	Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO]	25
Art. 69	Dorfmarkt [Art. 48 GebVO]	26
Art. 70	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes [Art. 49 GebVO]	26
IX.	FINANZEN UND STEUERN	26
Art. 71	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts [Art. 52 GebVO]	26
Art. 72	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO]	26

	Art. 73 Betreibungsverfahren	26
X.	SOZIALWESEN	27
	Art. 74 Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO]	27
XI.	SCHULWESEN	27
	Art. 75 Freiwillige Angebote [Art. 54 GebVO]	27
	Art. 76 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO]	27
XII.	RECHTSPFLEGE	28
	Art.77 Friedensrichter [Art. 57 GebVO]	28
XIII.	WÄRMEVERBUND SCHWERZI	28
	Art.78 Anschlussgebühr (einmalig) [Art. 35 Reglement WVS]	28
	Art. 79 Grundgebühr [Art. 36 Reglement WVS]	28
	Art. 80 Mengengebühr [Art. 37 Reglement WVS]	28
	Art. 81 Deckungsbeitrag [Art. 4 Reglement WVS]	28

Abgaben für gebrannte Wasser	23
Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	26
Anmeldung.....	16, 27
Aufbewahrungen	9
Aufgrabbewilligung	23
Auskünfte Liegenschaftendaten	11
Ausländerinnen und Ausländer	9, 16
Ausländerrechtliche Gebühren.....	17
Aussenplätze	14
Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	17
Auszüge und Auskünfte.....	17
Baugebührenverordnung	11
Beachvolleyball Anlage.....	15
Benützung des öffentlichen Grundes allgemein.....	24
Benützung Dorfplatz.....	24
Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	26
Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe	27
Bestattungskosten	19, 20
Betreibungsverfahren	26
Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	22
Dienstleistungen	10, 17, 18
Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle	21
Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle	21
Dorfmarkt	26
Drucksachen.....	8
Einbürgerungen.....	15
Einsätze der Feuerwehr.....	18
Einwohnerkontrolle.....	16
Fahrzeuge	23
Fahrzeuge, Geräte.....	10
Fehl-/Falschalarm.....	18
Festbankgarnituren	15, 25
Feuerpolizei	11
Feuerungskontrolle	11
Feuerwehrwesen	18
Forsthütte im Boden	15
Freiwillige Angebote.....	27
Friedensrichter.....	28
Friedhofwesen	19
Fundbüro	18
Fussballplatz Sihlmatte.....	14
Gastwirtschaftspatente	22
Gebühren Chilbi	25

Gemeinde- und Schulbibliothek	12
Gesuche gemäss § 20 IDG	8
Grabmiete.....	20
Grabplatzgebühren	19
Grabunterhalt und -pflege.....	20
Hallenbad.....	12
Hundehaltung	23
Kontrollen	11, 21
Kopien.....	8, 9, 26
Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	26
Lebensmittelkontrolle	21
Mehrzweckraum Im Widmer.....	14
Miete	26
Miete Festzelt	24
Nutzung öffentlichen Grundes	24
Parkierung.....	24
Personalkosten.....	9
Plakatierung	22
Polizeiwesen	22
Rechtspflege	28
Saal Schwerzi.....	15
Schiessanlage und Schützenstube	15
Schlüssel	18
Schlüsseldepot	11
Schreibgebühren	8
Schulwesen	27
Schutzraumkontrolle	19
Schweizerinnen und Schweizer	15
Singsaal Im Widmer.....	14
Sonntagsverkauf	23
Sozialwesen.....	27
Spesen, Porti und Mahngebühren	9
Stellwände	15
Technische Hilfeleistungen der Feuerwehr.....	18
Turnhallen.....	13
Waffenscheine	23
Wärmeverbund Schwerzi	28
Wochenaufenthalt	16
Zivilschutz	19

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der Politischen Gemeinde Langnau am Albis vom 14. Dezember. 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren [Art. 17 GebVO]

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien [Art. 17 GebVO]

Papierausdruck		
je Seite Format A4 + A3, schwarz-weiss	CHF	0.20
je Seite Format A4 + A3, farbig	CHF	0.40
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.10

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	5.00
Pläne		
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	30.00
Zonenplan, A5 gefaltet (inkl. Bauordnung)	CHF	5.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹ [Art. 18 GebVO]

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie		
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so- wie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
Archivrecherche pauschal	CHF	50.00
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren [Art. 3 GebVO]		
Spesen aller Art		nach Aufwand
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
Es können folgende Mahngebühren erhoben werden:		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00
Art. 6 Aufbewahrungen [Art. 3 GebVO]		
Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwahrung ausgenommen)		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 7 Personalkosten [Art. 3 GebVO]		
Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	160.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	140.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	133.00
Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde	CHF	107.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Mitarbeiter/-in Werkhof pro Stunde	CHF	92.00

Administration pro Stunde	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

Diese Ansätze geltend auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und es ist sein Einverständnis einzuholen.

Art. 8 Fahrzeuge, Geräte [Art. 3 GebVO]

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Meili 1300 mit Bedienung pro Stunde	CHF	138.00
Meili 3500 mit Bedienung pro Stunde	CHF	146.00
Wischmaschine mit Bedienung pro Stunde	CHF	146.00
Winterdienst:		
Pauschale pro Jahr maschinelle Räumung inkl. Pikett pro m ²	CHF	1.25 ²
Pauschale pro Jahr Handräumung inkl. Pikett pro m ²	CHF	2.50 ³
Ansätze für Einzelaufträge:		
Meili 1300 mit Bedienung, für Streufahrten pro Stunde	CHF	160.00
Meili 1300 mit Bedienung, Kombifahrten pro Stunde	CHF	214.00
Meili 3500 mit Bedienung, für Streufahrten pro Stunde	CHF	168.00
Meili 3500 mit Bedienung, Kombifahrten pro Stunde	CHF	222.00
Verschleissteile Kleinmaschinen wie namentlich Motorsägen pro Stunde	CHF	25.00
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00
Häckslerservice (nur während publizierten Zeiten) bis 30 Minuten pro Wohneinheit und bis zu einer Stunde bei einem Mehrfamilienhaus mit mindestens acht Wohnungen Für jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	gratis 32.40

² Fassung gemäss GRB 2019-237 vom 19.11.2019, in Kraft seit 01.01.2020

³ Fassung gemäss GRB 2019-237 vom 19.11.2019, in Kraft seit 01.01.2020

Art. 9 Schlüsseldepot [Art. 29 GebVO]

Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte erfolgt gegen Leistung eines Depots in Höhe von CHF 200.00

II. Bauwesen**Art. 10 Baugebührenverordnung** [Art. 21 GebVO]

Es wird auf die separate kommunale Baugebührenverordnung verwiesen.

Art. 11 Auskünfte Liegenschaftendaten [Art. 20 GebVO]

Auskunftserteilungen über Liegenschaftendaten auf Basis der Objektverwaltung
Pro Grundstück CHF 10.00

Art. 11a Feuerpolizei [Art. 3 GebVO]⁴

Kontrollen
Periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen nach Aufwand
Ausserordentliche Gebäudekontrollen nach Aufwand

Feuerwerk
Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt) CHF 170.00
Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt) CHF 170.00
Sonstige Leistungen (Kontrollgänge, Abbrandbewilligung, usw.) nach Aufwand

Art. 12 Feuerungskontrolle [Art. 22 GebVO]⁵**Öl- und Gasfeuerungsanlage bis 1'000 kW**

Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, einstufige Brenner CHF 146.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, zweistufige Brenner CHF 184.00
Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde CHF 114.00

Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, visuelle Kontrolle CHF 146.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle,
Emissionskontrolle pro Stunde CHF 114.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, Administrationsgebühr CHF 70.00
Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde CHF 114.00

Feuerungskontrollen durch das private Servicegewerbe

Kontrollgebühr für Administration CHF 70.00

⁴ Fassung gemäss GRB 2019-237 vom 19.11.2019, in Kraft seit 01.01.2020

⁵ Fassung gemäss GRB 2024-4 vom 09.01.2024, in Kraft seit 01.03.2024

III. Kommunale Gemeindelokalitäten und Einrichtungen

Art. 13 Gemeinde- und Schulbibliothek [Art. 27 GebVO]

Jahresabo Kinder, Schüler, Jugendliche (bis 18 Jahre)		gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene	CHF	50.00
Jahresabo Familien	CHF	60.00
Jahresabo Studenten	CHF	25.00
Jahresabo mit Caritaskarte (Sozialhilfebezüger/Flüchtlinge)	CHF	25.00 ⁶
Einmaliger Bezug eines Buches	CHF	4.00
Einmaliger Bezug einer DVD	CHF	7.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	4.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00
Anschliessend Verrechnung der Medien		

Art. 14 Hallenbad [Art. 28 GebVO]⁷

Einzeleintritt Erwachsene (ab 16 Jahre)	CHF	8.00
Einzeleintritt Kinder (6 bis und mit 15 Jahre)	CHF	4.00
12er-Abo Erwachsene	CHF	80.00
12er-Abo Kinder	CHF	40.00
Jahresabonnement Erwachsene	CHF	230.00
Jahresabonnement Kinder	CHF	115.00
Einzeleintritt Sauna	CHF	19.00
12er-Abo Sauna	CHF	190.00
Winterkarte Sauna (Okt.-März)	CHF	350.00
Saunaeintritte berechtigen auch zum gleichzeitigen Besuch des Hallenbads.		
Solarium		
Grundgebühr für 5 Minuten	CHF	5.00
Pro weitere Minute	CHF	1.00
Semesterwochenstunde pro Bahn (ohne Langnauer Schulferien)	CHF	220.00
Einzelstunde pro Bahn	CHF	50.00
Einzelunterricht ohne Bahnreservation pro Lektion (bis 45 Min.) und Teilnehmenden	CHF	5.00

⁶ Fassung gemäss GRB 2018-255 vom 23.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019

⁷ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Theorieraum pro Halbtage	CHF	40.00
Solariumraum pro Lektion (bis 45 Min.)	CHF	20.00

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben mit einer zahlenden Begleitperson unentgeltlich Zutritt.

Einzeleintritte sind nur am Lösungstag für den Inhabenden gültig und berechtigen zu einem einmaligen Eintritt.

Mehrfachkarten haben für den Inhabenden Gültigkeit, sie sind bei jedem Eintritt in die Anlage zu entwerfen. Sie werden nicht namentlich registriert und weder zurückgenommen noch bei Verlust ersetzt.

Dauerkarten sind persönlich und nicht übertragbar, der Inhabende wird deshalb namentlich registriert. Dauerkarten werden nicht zurückgenommen. Bei krankheits- und unfallbedingter Schwimm- bzw. Saunauntauglichkeit von länger als 4 Wochen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Arztzeugnisses die Dauerkarte um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Für den Ersatz verlorener Jahreskarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

Bei Kindern können Ausweis- oder Befragungskontrollen zum Alter durchgeführt werden.

Bei missbräuchlichen Angaben zu den Preiskategorien sowie Zutritten ohne gültigen Eintritt wird zusätzlich zum ordentlichen Eintrittspreis eine Gebühr für die entstehenden Umtriebe von CHF 50.00 erhoben. Mehrfach- und Dauerkarten können ohne Anrecht auf Rückerstattung umgehend gesperrt werden.

Mitgliedern der Gemeindebehörden und dem Gemeindepersonal wird auf Dauerkarten ein Rabatt von 33% gewährt.

In Abweichung zu Art. 11 GebVO verstehen sich diese Preise inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 15 Turnhallen [Art. 29 GebVO]

Benützung der Turnhallen Wolfgraben II (WO II), Turnhalle Schwerzi, Turnhalle Im Widmer 1 und Turnhalle Im Widmer 2 (oben)

Schulen Langnau am Albis	gebührenfrei
Regelmässige Trainings für ortsansässige Vereine	gebührenfrei
Kirchen Langnau am Albis	gebührenfrei
Anlässe für Vereine	kostenpflichtig

(die Nutzung durch die Vereine wird gemeindeintern pauschal verrechnet)

Übrige Nutzer		
pro Semesterwochenstunde	CHF	180.00
pro Tag	CHF	80.00
pro halber Tag	CHF	50.00

Art. 16 Aussenplätze [Art. 29 GebVO]

Benützung Spielwiese Im Widmer, Hartplatz rot Im Widmer, Spielwiese Vorder Zelg (Werkhof), Spielwiese Wolfgraben und Hartplatz rot gross Wolfgraben

Schulen Langnau am Albis

gebührenfrei

Ortsansässige Vereine

gebührenfrei

Kirchen Langnau am Albis

gebührenfrei

(die Nutzung durch die Vereine wird gemeindeintern pauschal verrechnet)

Übrige Nutzer

Hartplätze rot

pro Semesterwochenstunde

CHF

90.00

pro Abend

CHF

30.00

pro Samstag oder Sonntag

CHF

80.00

Spielwiesen

pro Semesterwochenstunde

CHF

300.00

pro Abend

CHF

40.00

pro Samstag oder Sonntag

CHF

80.00

Zuschlag Garderobe- und/oder Duschenbenützung

pro Semesterwochenstunde

CHF

60.00

pro Abend

CHF

20.00

pro Samstag oder Sonntag

CHF

45.00

Art. 17 Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Regelung in Bearbeitung

Art. 18 Fussballplatz Sihlmatte [Art. 29 GebVO]

Es wird auf das Benützungsreglement der Fussballspieranlage Sihlmatte verwiesen.

Art. 19 Singsaal Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Regelung in Bearbeitung

Art. 20 Schiessanlage und Schützenstube [Art. 30 GebVO]

Der Tarif für die Nutzung der Schiessanlage oder der Schützenstube wird durch den Schützenverein festgelegt.

Art. 21 Forsthütte im Boden [Art. 29 GebVO]

Einheimische (Private, Vereine, Parteien)	CHF 150
Auswärtige (Private, Vereine, Parteien)	CHF 250
Verein Natur- und Vogelschutz	gebührenfrei
Waldgottesdienst	gebührenfrei
Schule	gebührenfrei
Feuerwehr	gebührenfrei
Mitglieder Gemeinderat und Personal (1 x jährlich)	gebührenfrei
Jagdgesellschaft Langnau am Albis	an 5 Tagen pro Jahr gebührenfrei

Art. 22 Saal Schwerzi [Art. 29 GebVO]

Es wird auf die separate Gebührenordnung des Benutzungsreglement für die öffentliche Anlage in der Schwerzi verwiesen.

Art. 23 Beachvolleyball Anlage [Art. 29 GebVO]

Benützung der Beachvolleyball Anlage Im Widmer	gebührenfrei
--	--------------

Art. 24 Festbankgarnituren [Art. 29 GebVO]

Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke) und Tag	CHF	15.00
Transport pauschal	CHF	30.00
Schule, Kirche		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei

Art. 25 Stellwände [Art. 29 GebVO]

Tarif pro Stück und Anlass	CHF	10.00
Schule, Kirche		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei

IV. Einbürgerungen⁸**Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer** [Art. 31 GebVO]

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Fall	CHF	200.00
Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt	CHF	150.00

⁸ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer [Art. 32 GebVO]⁹

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber auf Einbürgerung

unter 20 Jahre, Einzelperson		gebührenfrei
bis 25 Jahre, Einzelperson	CHF	250.00
über 25 Jahre, Einzelperson	CHF	500.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

² Das Inkasso kann durch den Kanton erfolgen.

Art. 28 Weitere Gebühren [Art. 34 GebVO]¹⁰

¹ Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und -urkunden/pauschal	CHF	20.00
Sprachtest ¹¹	Preise gemäss externem Dienstleister, Inkasso erfolgt durch externen Dienstleister	
Grundkenntnistest ¹²	Preise gemäss externem Dienstleister, Inkasso erfolgt durch externen Dienstleister	

² Das Inkasso kann durch den Kanton erfolgen.

Art. 29 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

V. Einwohnerkontrolle**Art. 30 aufgehoben**¹³**Art. 31 Anmeldung** [Art. 36 GebVO]

Meldebestätigung ¹⁴	CHF	40.00
elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	
	20.00	

Art. 32 Wochenaufenthalt [Art. 36 GebVO]

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	CHF	100.00
Heimatausweis	CHF	30.00

⁹ Fassung gemäss GRB 2023-135 vom 20.06.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹⁰ Fassung gemäss GRB 2023-135 vom 20.06.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹¹ Fassung gemäss GRB 2025-225 vom 21.10.2025, in Kraft seit 01.01.2026

¹² Fassung gemäss GRB 2025-225 vom 21.10.2025, in Kraft seit 01.01.2026

¹³ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

¹⁴ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Art. 33 Auszüge und Auskünfte [Art. 36 GebVO]

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung Familie	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular für Pensionskassen gebührenfrei)		
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung mit Stempel und Unterschrift (für Pensionskassen, RAV, AHV etc. gebührenfrei)	CHF	15.00

Art. 34 Dienstleistungen [Art. 36 GebVO]¹⁵

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	25.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
Bestätigung einer Fotokopie	CHF	10.00
Verpflichtungserklärung (Einladung)	CHF	60.00
Aufforderung zur Schriftenabgabe oder -abholung	CHF	20.00 ¹⁶

Art. 35 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹⁷ [Art. 36 GebVO]

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 36 Ausländerrechtliche Gebühren¹⁸ [Art. 36 GebVO]

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	40.00
---	-----	-------

¹⁵ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

¹⁶ Fassung gemäss GRB 2018-255 vom 23.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

¹⁸ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

VI. Fundbüro

Art. 37 Schlüssel

Eigentümerabklärung Schlüssel	CHF	20.00
-------------------------------	-----	-------

Art. 38 Weitere Fundgegenstände

Ermittlung Eigentümer von Fundgegenständen	CHF	20.00
--	-----	-------

VII. Feuerwehrwesen¹⁹ [Art. 37 GebVO]

Art. 39 Fehl-/Falschalarm [Art. 37 GebVO]

Erster Brandmeldealarm einer Anlage	gebührenfrei	
Ab zweitem Brandmeldealarm	pauschal	CHF 1'800.00

Art. 40 Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO]

Hilfeleistung für Sanität, Tragehilfe	Einsatzpauschale CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung für Polizei	Einsatzpauschale CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung als Schlüsseldienst	Einsatzpauschale CHF	500.00

Art. 41 Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO]

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss §27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhänge.

Art. 42 Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO]

¹ Werden gegenüber Dritten im Rahmen von Schulungen oder Beratung (Bsp: Verhalten im Brandfall, Beratung bei der Einhaltung von Brandschutzvorschriften etc.) Leistungen erbracht, können diese mit einem Stundenansatz pro AdF oder Mitarbeitender verrechnet werden.

CHF 135.00 pro Stunde und AdF

¹⁹ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebÜVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

² Dienstleistungen der Feuerwehr für Verkehrsdienst bei Anlässen etc.

CHF 53.00 pro Stunde und AdF²⁰

Art. 43 aufgehoben²¹

VIII. Zivilschutz

Art. 44 Schutzraumkontrolle

Kontrolle des baulichen Zustandes und die technische Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes (KZV §29 Abs 1).

Periodische Schutzraumkontrolle (einmalig)	gebührenfrei	
Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers	CHF	150.00
Versäumung des angekündigten Kontrolltermins bei Verschulden des Eigentümers (nach Aufwand)	pro Std. CHF	84.50

IV. Friedhofswesen

Art. 45 Bestattungskosten [Art. 38 GebVO]

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gemäss § 45 der Kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 gebührenfrei.

Ausgenommen sind zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden.

Grabplatzgebühren

Urnennische	CHF	900.00
Urnenrabatte	CHF	900.00
Inschrift bei Nische, Rabatte oder Grabplatte bei Gemeinschaftsgrab pro Buchstabe/Zahl	CHF	25.00 ²²

²⁰ Fassung gemäss GRB 2018-102 vom 17.04.2018, in Kraft seit 01.07.2018

²¹ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²² Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Urnen- oder Kindergrab	CHF	600.00
Urnennische	CHF	1'500.00
Urnenrabatte	CHF	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Beisetzung in bestehendes Grab	CHF	300.00
Grabarbeiten durch Friedhofgärtner		
Erdbestattung	CHF	1'500.00
Urnenbeisetzung und Kindergrab	CHF	400.00
Amtliche Todesanzeige	CHF	50.00
Leichenhallenbenützung	CHF	50.00
Abdankungshallenbenützung	CHF	50.00
Grabkreuz	CHF	100.00
Bearbeitungsgebühr auswärtige	CHF	200.00

Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne etc. nach Aufwand der Dienstleistungserbringer

Art.46 Grabmiete [Art. 39 GebVO]

Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich)		
Miete für 2 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF	5'400.00
Miete für 3 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF 7'850.00	
Urnenfamiliengrab		
Miete für 40 Jahre (einmalig)	CHF	1'350.00
Bepflanzung nach Wunsch		nach Aufwand

Art.47 Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO]²³

Die Tarife für Grabbepflanzung und -pflege (einmalige Depotzahlung) für Einwohner und Auswärtige werden jährlich der Teuerung angepasst; massgebend sind die Verrechnungsansätze vom Gärtnermeisterverband des Kantons Zürich und vom Fachrat Friedhof des Unternehmervverbandes Gärtner, Jardin Suisse. Die Tarife werden jährlich vom zuständige Ressortvorstand des Gemeinderates festgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

²³ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

V. aufgehoben

Art. 48 aufgehoben²⁴

Art. 49 aufgehoben²⁵

Art. 50 aufgehoben²⁶

VI. Lebensmittelkontrolle

Art. 51 Kontrollen [Art. 41 GebVO]

Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00

Art. 52 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen [Art. 41 GebVO]

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebs- schliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00
Fotos zur Tatbestandsaufnahme, pro Bild	CHF	7.00
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal)	CHF	37.00

Art. 53 Gebühren für besondere Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle [Art. 41 GebVO]

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutach- tungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden		
Pro angebrochene Halbstunde	CHF	100.00
Wegpauschale	CHF	70.00

²⁴ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²⁵ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²⁶ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

VII. Polizeiwesen

Art. 54 Bewilligungen

Allgemeine Bewilligungsgebühr (abhängig vom Aufwand)	CHF	50 bis 1'000.00
Bewilligungsgebühr Abstellen Fahrzeug länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund	CHF	50.00 ²⁷
Strassen-Sperrung anl. Bauarbeiten (Kran und sonstiges stellen)	CHF	50 bis 100.00
Temporäre Plakate, Reklame, Banderolen, Werbeblachen, Werbung auf öffentlichem Grund	CHF	50 bis 100.00
Baulärm / Ausnahmen der Sperrzeiten	CHF	50.00
Fahrverbot befahren (Ausnahmebewilligung)	CHF	50.00
Festanlässe, Musikanlässe, Openair etc. (nach Aufwand)	CHF	50.00 bis 500.00
Haussammlungen Kleider und Schuhe (gemeinnützig)		gebührenfrei
Lotterie-Bewilligungen (Tombola)	CHF	50.00
Parkplatz sperren für Fahrzeuge beim Umzug pro Parkpl.	CHF	50.00
Parkmöglichkeiten anbieten anl. Fest pro Tag	CHF	100.00
Zusatzgebühr für kurzfristig eingereichte Gesuche (später als (später als 5 Arbeitstage vor der Beanspruchung)	CHF	50.00 ²⁸

Art. 55 Plakatierung

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Aushang von Plakaten (max. A3) für kulturelle Veranstaltungen am Kulturnagel und den verschiedenen Kulturständern (gem. Punkt 3 der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen der Gemeinde Langnau am Albis)

Langnauer Vereine und Anlässe in Langnau am Albis gebührenfrei
Auswärtige Veranstaltungen und Vereine CHF 10.00

Art. 56 Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]

Gastwirtschaften	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
für Ortsvereine, gemeinnützige Veranstaltungen		
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	70.00
für die übrigen Veranstaltungen		
Verdoppelung der Ansätze bei mehrtätigen Veranstaltungen		

Art. 57 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO]

dauernde Ausnahmen CHF 1'400.00

²⁷ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²⁸ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr	CHF	50.00
vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF	100.00
Art. 58 Abgaben für gebranntes Wasser²⁹ [Art. 44 GebVO]		
Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00
Art. 59 Hundehaltung [Art. 45 GebVO]		
Pro Hund, jährlich (inkl. jährliche Einschreibgebühr)	CHF	165.00
Hunde von Hundesteuer befreit gem. § 25 HuG (z.B. Diensthunde, Blindenführhunde etc.)		
(jährliche Einschreibgebühr)	CHF	5.00
Mahngebühr für verspätete Zahlung nach 31. März	CHF	20.00
Art. 60 Waffenscheine³⁰ [Art. 46 GebVO]		
Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)		
Waffenerwerbsschein für:		
Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 61 Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO]		
Aufgrabung dauert weniger als eine Woche	CHF	50.00
Aufgrabung dauert eine Woche oder länger	CHF	100.00
Art. 62 Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO]		
Bewilligung Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage/Jahr)		gebührenfrei
Art. 63 Fahrzeuge		
Weiterverrechnung Kosten von Abschleppunternehmen		nach Aufwand

²⁹ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

³⁰ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VIII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 64 Parkierung [Art. 47 GebVO]

Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund, für leichte Motorwagen pro Monat	CHF	40.00
für schwere Motorwagen pro Monat	CHF	60.00 - 150.00

Art. 65 Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein

[Art. 49 GebVO]

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50

Art. 66 Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]

Benützung Dorfplatz		
Ortsvereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei
Übrige	CHF	50.00

Art. 67 Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO]

Grosses Zelt		
Ortsvereine, Parteien, Kirchen		
Im Vorfeld oder im Anschluss an einen gemeinnützigen Anlass mit Zeltbeanspruchung ausserhalb eines gemeinnützigen Anlass <i>(bei massgeblicher Mitarbeit des Vereins beim Aufstellen und Abbrechen des Zeltes unter Aufsicht eines Gemeindemitarbeiters)</i>	CHF	gebührenfrei 1'000.00
	CHF	250.00
Übrige	CHF	1'500.00
Kleines Party-Zelt (pauschal)	CHF	20.00
Strom (pro Tag)	CHF	20.00

Art. 68 Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO]

Platzgebühr Marktstand Private

Eigener Stand bis 4 Meter (inkl. Deichsel)	CHF	50.00
Zusätzlich pro Meter	CHF	10.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)	CHF	20.00
Miete Marktstand (soweit verfügbar)	CHF	50.00

Platzgebühr Marktstand ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen

gebührenfrei

Zelt Festwirtschaft bis 20 m2	CHF	60.00
Zelt Festwirtschaft bis 40 m2	CHF	120.00
Zelt Festwirtschaft bis 60 m2	CHF	180.00
Zelt Festwirtschaft ab 60 m2	CHF	240.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)		gebührenfrei
Miete Marktstand (soweit verfügbar)		gebührenfrei

Festbankgarnituren

1 Tisch / 2 Bänke (solange Vorrat)	CHF	30.00
1 Tisch (solange Vorrat)	CHF	20.00
1 Bank (solange Vorrat)	CHF	5.00
für ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei

Stromgebühren

Bis 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	30.00
Über 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	60.00
Bei hohem Stromverbrauch werden die effektiven Kosten nach Absprache mit dem EKZ festgesetzt.		

Abfallgebühren

Stände ohne Verpflegung	CHF	10.00
Stände mit Verpflegung	CHF	30.00

Platzgebühr Schausteller

bis 100m2	CHF	100.00
bis 200m2	CHF	200.00
bis 300m2	CHF	300.00

Wohnwagen

Strom/Wasser/Abwasser pauschal	CHF	50.00
--------------------------------	-----	-------

Art. 69 Dorfmarkt [Art. 48 GebVO]

Miete Marktstand (soweit verfügbar)

Ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei
Übrige	CHF	50.00

Art. 70 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes [Art. 49 GebVO]

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

IX. Finanzen und Steuern**Art. 71 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts** [Art. 52 GebVO]

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), ohne Datensperre	CHF	40.00
Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), mit Datensperre		
Einfaches Verfahren	CHF	80.00
Komplexes Verfahren	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die von der Gemeinde unterstützten Kinderkrippen		gebührenfrei
Bonitätsprüfung für Alterswohnungen Wolfgraben und Langmoos		gebührenfrei
Bescheinigungen / Steuerformulare zuhanden Subventionsstellen		gebührenfrei

Art. 72 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO]

Steuerhauptformulare, ohne Beilage, je Steuerperiode	CHF	20.00
Steuerunterlagen inkl. Beilage, je Steuerperiode	CHF	40.00

Art. 73 Betreibungsverfahren

Für die Einleitung des Betreibungsverfahrens kann eine Umtriebsgebühr erhoben werden	CHF	50.00
--	-----	-------

X. Sozialwesen

Art. 74 Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO]

Einfache Auskunft	CHF	15.00
Komplexe Auskunft	CHF	30.00
Versand mit Rechnung, zusätzlich	CHF	5.00

XI. Schulwesen

Art. 75 Freiwillige Angebote [Art. 54 GebVO]

Freiwilliger Schulsport pro Semester	CHF	35.00 - 300.00
Freiwillige Lager wie Skilager (Normalansatz) ³¹	CHF	540.00
Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse für Erwachsene, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF	30.00 - 300.00
Freizeitkurse für Schülerinnen und Schüler, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF	30.00 - 200.00
Gymi- und Mittelschulvorbereitungskurse (Materialgeld)	CHF	50.00
Aufgabenhilfe im Reglement Aufgabenhilfe (SRL 400.1) geregelt ³²		

Art. 76 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO]

Anmeldung	CHF	0.00
Dispensationsgesuche	CHF	0.00
Schulbesuchsbestätigung aktueller Schüler/innen	CHF	0.00
Schulbesuchsbestätigung ehemaliger Schüler/innen	CHF	30.00
Schulzeugnisse für aktuelle Schüler/innen	CHF	0.00
Kopien von Schulzeugnissen ehemaliger Schüler/innen aus Archiv	CHF	60.00
Erstellen von verlorener Zeugnisse aus Archiv	CHF	120.00
Kopien von Arbeitszeugnissen aus Dossier / Archiv	CHF	70.00
Erstellen von Beschäftigungsnachweisen aus Archiv	CHF	120.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus EDV-Programm	CHF	50.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus Archivunterlagen	CHF	100.00

³¹ Fassung gemäss GRB 2024-124 vom 04.06.2024, in Kraft seit 01.08.2024

³² Fassung gemäss GRB 2024-124 vom 04.06.2024, in Kraft seit 01.08.2024

XII. Rechtspflege

Art.77 Friedensrichter [Art. 57 GebVO]

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00

CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00

CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00

CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00

CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XIII. Wärmeverbund Schwerzi³³

Art.78 Anschlussgebühr (einmalig)³⁴ [Art. 35 Reglement WVS]

pro kW Anschlussleistung;

bis 100 kW

CHF 2'000.00

101 bis 200 kW

CHF 1'750.00

201 bis 300 kW

CHF 1'500.00

ab 301 kW

CHF 1'200.00

Art. 79 Grundgebühr [Art. 36 Reglement WVS]

pro kW Heizleistung

CHF 118/kW/Jahr

Art. 80 Mengengebühr [Art. 37 Reglement WVS]

pro bezogener kWh

CHF 0.15

Art. 81 Deckungsbeitrag [Art. 4 Reglement WVS]

Einzelfallweise Festlegung mittels separatem Beschluss

³³ Fassung gemäss GRB 2018-212 vom 04.09.2018, in Kraft seit 01.10.2018

³⁴ Fassung gemäss GRB 2026-157 vom 01.09.2026, in Kraft seit 01.01.2027